

MASCHINENBRUCH - Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich - MB4074.12

1. In Ergänzung von Artikel 7 (2) Z. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) sind im Rahmen der hierfür vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme Folgeschäden mitversichert, die bei einem ersatzpflichtigen Schadenfall dadurch entstehen, dass versicherte Sachen und/oder mitversicherte Gebäudebestandteile (gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92) zu gefährlichem Abfall oder Problemstoffen werden bzw. umgebendes Erdreich der Schadenstelle kontaminiert wird und die Behandlung nur durch einen Mehrkostenaufwand durchgeführt werden kann.
2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.
3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich aufzuräumen und zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.
8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
10. Folgeschäden an Fundamenten von versicherten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten sind im Rahmen dieser Besonderen Bedingung nur dann mitversichert, wenn diese Fundamente ebenfalls in die Maschinenbruchversicherung eingeschlossen sind.